

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aircraft Composites Sachsen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens Aircraft Composites Sachsen GmbH, Am Sandberg 3, D-02923 Kodersdorf (im Folgenden „ACOSA“ genannt) von dem Auftragnehmer erworbene oder bezogene Lieferungen und/oder Leistungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für ACOSA nicht verbindlich, auch wenn ACOSA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten zu wollen.

2. Angebote

- 2.1 Angebote und Kostenvorschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für ACOSA keine Verpflichtungen.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage der ACOSA ausdrücklich hinweisen und ACOSA Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Widerruf

- 3.1 Bestellungen und sonstige Erklärungen der ACOSA sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen“, die technischen Spezifikationen und Standards der ACOSA - soweit der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt.
- 3.2 Zum Zwecke der Annahme einer Bestellung ist die Auftragsbestätigung in Form der rechtsverbindlich gezeichneten Bestellkopie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Eingang der Bestellung an ACOSA zurückzureichen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei ACOSA maßgeblich.
- 3.3 Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, Bestellnummer, Bestellposition sowie Bestell- und Lieferdatum.
- 3.4 Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Auftragnehmer sind nur wirksam, wenn sie von ACOSA schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.5 Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung von ACOSA nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann ACOSA die Bestellung widerrufen.

4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (betrifft den Einsatz und Austausch von Subunternehmern jeglichen Grades) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ACOSA ist unzulässig und berechtigt ACOSA, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

5. Preise

- 5.1 Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich „geliefert benannter Ort“ (DAP, Incoterms® 2020). Sie schließen

insbesondere Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein.

- 5.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlungsaufforderungen und Rechnungen des Auftragnehmers sind prüffähig in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei (3) Monaten nach Leistungserbringung zu stellen und müssen alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 6.2 Zahlungen von ACOSA erfolgen grundsätzlich durch Überweisung innerhalb von 30 Tagen nachdem, die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 6.3 Jeder Vertragspartner hat die Bankgebühren seiner Hausbank beziehungsweise im eigenen Land zu tragen. Bei Überweisung gilt **SHARE**.
- 6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ACOSA in gesetzlichem Umfang zu. ACOSA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Leistungszeit, Verzug, Verzugsschadenpauschale

- 7.1 Die vereinbarte Leistungszeit ist verbindlich. Vorausleistung sowie Hinausschieben der Leistungszeit sind nur mit Zustimmung von ACOSA zulässig.
- 7.2 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Nacherfüllung kommt es auf den Eingang bei der von ACOSA angegebenen Empfangsstelle bzw. deren Abnahme an.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat ACOSA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. ACOSA behält sich in solchen Fällen vor, die Annahme der Leistung zu verweigern. Die Anzeige des Auftragnehmers berechtigt diesen nicht zur Überschreitung der vereinbarten Termine.
- 7.4 Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, kann ACOSA einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme geltend machen. ACOSA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ACOSA infolge des Verzuges ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 7.5 Die Annahme einer verspäteten (Teil-) Leistung/ (Teil-) Lieferung durch ACOSA enthält auch dann keinen Verzicht auf Leistungsentschädigungen, wenn kein Vorbehalt erklärt wird.
- 7.6 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der ACOSA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach

den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 7.4 bleiben unberührt.

8. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt der Firmensitz von ACOSA als Erfüllungsort.

9. Teilleistung

Der Auftragnehmer übernimmt das Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB. ACOSA ist nicht verpflichtet, Teilleistungen/-lieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

10. Versand, Verpackung

- 10.1 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände sachgerecht zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die ACOSA aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
- 10.2 Versandpapiere wie z.B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von ACOSA anzugeben. Spätestens am Tag des Versandes ist ACOSA eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 10.3 Mehrkosten, die ACOSA durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Gefahrübergang, Abnahme

- 11.1 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Zugang der vertragsgemäßen Ware (einschließlich aller erforderlicher Dokumente) bei der von ACOSA angegebenen Empfangsstelle über.
- 11.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über. Die Abnahme erfolgt in Abweichung zu §§ 640 Abs.1 S.3, 641a BGB ausschließlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch ACOSA. Ein bloßer Verweis auf INCOTERMS-Klauseln – auch sei es in der Bestellung – gilt nicht als hiervon abweichende Vereinbarung.
- 11.3 Kosten der ACOSA für vergebliche Abnahmeversuche, deren Fehlschlagen auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, werden vom Auftragnehmer getragen.
- 11.4 Die Abnahme kann bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nach freiem Ermessen der ACOSA unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Mängel innerhalb einer von ACOSA festzulegenden angemessenen Frist durch den Auftragnehmer zu beseitigen sind.

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Lieferung und Leistung frei von Sach- sowie Rechtsmängeln sind, d.h. insbesondere, dass es die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen Zweck entsprechenden sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit und den maßgeblichen technischen Unterlagen, Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien entspricht.
- 12.2 Mängelansprüche verjähren in 3 (drei) Jahren, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang (vgl. Ziffer 11). Bei Lieferungen an Orte, an denen ACOSA Aufträge außerhalb seines Werkes ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber der ACOSA, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

12.3 ACOSA wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung schriftlich anzeigen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird ACOSA innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung rügen.

12.4 Erweist sich ein Leistungsgegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann ACOSA Nacherfüllung verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei ACOSA.

12.5 Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl der ACOSA der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekannt war. Bei der Abwicklung der Nacherfüllung hat sich der Auftragnehmer auch in allen weiteren Gesichtspunkten nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten.

12.6 In allen vorgenannten Fällen kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch ACOSA abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

12.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer von ACOSA gesetzten angemessenen Frist erbracht oder ist sie für ACOSA unzumutbar, kann ACOSA zusätzlich zu den in Ziffer 12.4 genannten Rechten den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.8 ACOSA kann die in Ziffer 12.7 genannten Rechte ohne Fristsetzung geltend machen, wenn ACOSA wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für ACOSA nicht zumutbar ist.

12.9 Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens der ACOSA ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der ACOSA erklärt ist.

13. Produkthaftung

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Produkt genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird ACOSA wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel des Produktes des Auftragnehmers, so kann ACOSA anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn diese tunlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.

13.2 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziffer 13.1 beträgt drei Jahre und beginnt entsprechend § 199 Abs.1 BGB.

14. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Sofern ein Dritter gegen ACOSA Ansprüche wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend macht, stellt der Auftragnehmer, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, ACOSA von diesen Ansprüchen umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird ACOSA den Auftragnehmer angemessen unterstützen, wobei der

Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang bei ACOSA anfallenden Kosten zu übernehmen hat.

15. Hinweis- und Sorgfaltspflichten, Pflichtverletzung

- 15.1 Hat ACOSA den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der Lieferung und Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Auftragnehmer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ACOSA unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung und Leistung des Auftragnehmers nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat jeglichen Mangel an der Lieferung und Leistung unverzüglich und unabhängig von Gewährleistungsfristen spätestens jedoch 36 Stunden nach der Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber ACOSA anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für Mängel, die erst nach Versand an ACOSA durch den Auftragnehmer festgestellt werden.
- 15.3 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine gefährden, sind ACOSA zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 15.4 Der Auftragnehmer hat ACOSA Änderungen an Prozessen, Dienstleistungen oder in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang für ACOSA erbrachte, gleichartige Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ACOSA.
- 15.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat ACOSA auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 15.6 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Pflicht aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, so kann ACOSA Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens und all derjenigen Folgeschäden, die vom Schutzzweck der verletzten Pflicht umfasst werden, verlangen.

16. Luftrechtliche Anforderungen

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ACOSA mitgeteilten Qualitätsforderungen (u.a. gefordertes Zertifikat, ggf. geforderter Hersteller) zu erfüllen.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Lieferungen von Materialien, welche einer Verfallsfrist unterliegen, eindeutig mit dem Verfalls- bzw. Herstellungsdatum zu kennzeichnen und die Restlebensdauer zum Zeitpunkt der Anlieferung bei ACOSA anzugeben.
- 16.3 ACOSA akzeptiert unter keinen Umständen Lieferungen von Komponenten, wenn diese oder der Auftragnehmer oder mittelbare Auftragnehmer bei einer Luftfahrtbehörde im Rahmen des „Suspected Unapproved Parts“-Programms auffällig geworden sind oder sonst die gültigen Luftfahrtstandards nicht erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Luftfahrtprodukte unter jeden Umständen zu verhindern.
- 16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche seiner Mitarbeiter sich ihres Beitrages zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität, ihres Beitrages zur Produktsicherheit sowie der Wichtigkeit von ethischem Verhalten bewusst sind. Der Auftragnehmer wird seine Lieferanten und Unterauftragnehmer ebenso verpflichten, ihrerseits das Bewusstsein oben genannter Grundsätze bei ihren Mitarbeitern sicherzustellen.
- 16.5 Soweit der Auftragnehmer im Unterauftrag der ACOSA handelt, ist er verpflichtet, ACOSA, den Kunden von ACOSA und den regelsetzenden Behörden (u.a. Luftfahrtbehörden) Zugangsrecht zu allen mit dem Auftrag

zusammenhängenden Einrichtungen und allen einschlägigen Qualitätsaufzeichnungen zu gewähren.

- 16.6 In den unter Ziffer 16.5 genannten Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Forderungen der Auftraggeber der ACOSA, soweit sie die Unterauftragnehmer betreffen, – insbesondere deren Auditrechte – anzuerkennen und diese nebst allen in der Bestellung aufgeführten Forderungen an seine nachgeordneten Auftragnehmer weiterzuleiten. Falls in der Bestellung ausdrücklich gefordert, gilt dies ebenso für die zutreffenden Qualitäts- und Leistungsmerkmale.

17. Beistellung

- 17.1 Sämtliche von ACOSA dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von ACOSA, wobei ACOSA auch jegliche Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte daran behält. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung/Leistung verwendet werden. Ihm überlassene Materialeleistungen hat der Auftragnehmer gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an Materialien von ACOSA besteht nicht.
- 17.2 Soweit von ACOSA überlassene Gegenstände vom Auftragnehmer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt ACOSA als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt ACOSA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer ACOSA anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Auftragnehmer das Miteigentum für ACOSA unentgeltlich verwahrt.
- 17.3 Von ACOSA überlassene Gegenstände, die nicht verarbeitet, umgebildet oder sonst eingebaut werden, sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Vertragsbeendigung ohne weitere Aufforderung an ACOSA zurückzugeben.
- 17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies ACOSA auf Verlangen nachzuweisen.

18. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, ACOSA zu angemessenen Preisen und im Übrigen zu den Bedingungen der Bestellung zu liefern.
- 18.2 Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der in Ziffer 18.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung solcher Produkte ein, hat er ACOSA Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

19. Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einschließlich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz einzuhalten. Ferner wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung dieser Grundsätze bei seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

20. Behördliche Genehmigungen - Exportlizenzen

- 20.1 Der Auftragnehmer ist bei Vertragsschluss und/oder Bestellungserhalt verpflichtet, die von ACOSA bestellten Güter zu identifizieren, die ganz oder teilweise Export- bzw. Re-Export-Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer wird ACOSA sämtliche Informationen über die auf die Güter anwendbaren Exportbestimmungen, die Warentarifnummer, das Ursprungsland und die zur Einreihung der Ware in das harmonisierte System der Außenhandelsstatistik erforderlichen Informationen zukommen lassen. Entsprechendes gilt auch bei einer Änderung dieser Exportbestimmungen. Der Auftragnehmer wird ACOSA auf deren Bitte bei der Erfüllung dieser Exportbestimmungen unterstützen. Das der Bestellung beigefügte „Ausfuhrformular“ ist Bestandteil der Bestellung und/oder des Vertrages.
- 20.2 Falls die Güter ganz oder teilweise Exportbestimmungen unterliegen, gilt Folgendes:
- der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, rechtzeitig und für ACOSA kostenfrei sämtliche offiziellen Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für den Export der Güter sowie die Lieferung der Güter an ACOSA (einschließlich der weltweiten Verwendung der Güter durch ACOSA, deren Kunden oder den Endbenutzer gemäß den Bestimmungen der Bestellung, des Vertrages oder der Endverwendungserklärung) erforderlich sind;
 - der Auftragnehmer wird für jede Position auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen die Exportkontroll-Klassifizierungsnummer, die Nummer der geltenden Exportlizenz (ECCN, EAR, ITAR) die Warentarifnummer (HS-Code) und das Ursprungsland aufführen;
 - der Auftragnehmer wird ACOSA eine Kopie der Exportlizenz, einschließlich einer Kopie aller Klauseln, die seitens ACOSA für den Re-Export der Güter zu beachten sind, vorlegen.
- 20.3 Falls es dem Auftragnehmer aufgrund von Exportbestimmungen nicht möglich ist, seine Verpflichtung rechtzeitig oder überhaupt zu erfüllen, ist ACOSA (neben allen weiteren Rechten, die ACOSA nach dem Gesetz und den vertraglichen Regelungen zustehen) berechtigt, eine nicht angenommene Bestellung zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 20.4 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die ACOSA infolge einer Nichterfüllung durch den Auftragnehmer der Pflichten aus dieser Ziffer 20 entstehen.

21. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens der ACOSA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

22. Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund

- 22.1 Storniert oder ändert der Kunde der ACOSA seine Bestellung, ist er an der Abnahme der Lieferung und/oder Leistung dauernd oder vorübergehend gehindert, stellt er seine Zahlungen ein oder ist Zahlungseinstellung zu befürchten, so ist ACOSA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 22.2 ACOSA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer eine Vertragspflicht verletzt und nicht binnen einer von ACOSA gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos von ACOSA abgemahnt worden ist oder

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird.

In solch einem Fall kann ACOSA die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

- 22.3 Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte der ACOSA zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

23. Haftung allgemein, Versicherungen

- 23.1 Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 23.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist der ACOSA auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

24. Geheimhaltung, Veröffentlichung

- 24.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung/Leistung zu verwenden. Etwaige Unterauftragnehmer sind entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 24.2 Der Auftragnehmer darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von ACOSA nur nennen, wenn ACOSA dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

25. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ACOSA an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform, salvatorische Klausel

- 26.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ACOSA und ihren Auftragnehmern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- 26.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Dresden.
- 26.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 26.4 Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder sollten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 01.01.2023